

Rechtsquellen

Erbprinzen sowie die Vormundschaft beschränken²⁸. Der übrige von Art. 3 LV nicht erfasste Inhalt allfälliger Hausgesetze hat keinen Verfassungsrang. Es handelt sich dabei um *autonomes Satzungsrecht* des Fürstenhauses²⁹, das selbstverständlich der staatlichen Gesetzgebung nicht widersprechen darf. Das Rechtsbereinigungsgesetz lässt diese korporativen Familiensatzungen des Fürstlichen Hauses Liechtenstein unberührt³⁰.

Die Zuständigkeit zur Änderung der Hausgesetze, soweit sie die Materien gemäss Art. 3 LV betreffen, ist kontrovers³¹. Falls das Erfordernis der Mitwirkung des Landtages und gegebenenfalls des Volks angenommen wird, so bleibt die Frage, ob der Landtag die Vorlage wie ein Verfassungsgesetz (Art. 111 Abs. 2 LV), wie ein einfaches Gesetz (Art. 65 f. LV) behandeln oder ihr bloss zustimmen muss. Der Landtag hat seit 1862 allen hausgesetzlichen Änderungen gemäss Art. 3 LV die einhellige Zustimmung erteilt. Ausgenommen von dieser historisch stets befolgten Praxis ist allein das neue Hausgesetz von 1993, das weder das Regierungskollegium noch den Landtag passiert hat. Der Verweis des Art. 3 LV, wonach die materiellen Regelungen über die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen und vorkommendenfalls die Vormundschaft durch Hausgesetze geordnet werden, *lässt keinesfalls den Schluss zu*, dass der Verfassungsgeber von 1921 die Kompetenz zur Änderung dieser materiellen hausgesetzlichen Bestimmungen *vom üblichen (Verfassungs-)Gesetzgebungsprozess ausgenommen hat*. Die besondere Regelung von Art. 3 LV lässt eine derart extensive Auslegung nicht zu. Dies zeigt gerade ein begrifflicher Vergleich. Die Verfassung unterscheidet im Zusammenhang mit der ordentlichen Gesetzgebung *einerseits* genau zwischen dem *formalen Prozess der Gesetzgebung* (durch Begriffe wie "im Wege der Gesetzgebung"³²) und

²⁸ Vgl. Landtagsprotokoll vom 31.10.1995, S. 1638–1650; Steger, Fürst, S. 46; Steger erwähnt, dass sich die Hausgesetze auf die von Art. 3 aufgeführten Materien zu beschränken hätten, vgl. S. 55; Friedrich Kleinwächter, Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, ZSR 1923, S. 356 ff. (368); Loebenstein, Besonderheiten, S. 11 f. Vgl. zur Publikation der Hausgesetze den Anhang der Interpellationsbeantwortung.

²⁹ Vgl. Kieber, S. 321; Loebenstein, Stellvertretung, S. 82; Interpellationsbeantwortung, S. 23.

³⁰ Vgl. Art. 4 des Rechtskraftgesetzes vom 5.10.1967, LGBI. 1967/34, LR 170.52.

³¹ Vgl. Kieber, S. 322, Anm. 14 m.w.H.

³² Gemäss Art. 67 Abs. 2, 82 oder 108 LV. Ferner: "trifft die Gesetzgebung" gemäss Art. 44 Abs. 2 LV oder "im Wege zu erlassender Gesetze" gemäss Art. 24 Abs. 1 LV.